

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (Besteller) und unseren Lieferanten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie alle anderen Sachen, welche nicht die Herstellung eines Werkes bedürfen. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde oder Lieferant Unternehmer nach § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die unter Abschnitt I genannten Bedingungen gelten für den Verkauf von Waren an den Kunden, sowie für den Einkauf von Waren von dem Lieferanten. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf oder den Einkauf beweglicher Sachen mit demselben Kunden oder Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden oder Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos ausführen oder annehmen.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden und Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden oder Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind nur bei Einhaltung der Schriftform, bei Mitteilung per Telefax oder bei Mitteilung per E-Mail wirksam.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte, die die Firma A. Schieck Maschinen- und Feinblechbau mit anderen Unternehmern eingeht, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

2. Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der Firma A. Schieck Maschinen- und Feinblechbau zuständige Gerichtsstand, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Die Firma A. Schieck Maschinen- und Feinblechbau ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen,

welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.

§ 3 Sonstiges

1. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam.

2. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten oder sich durch andere AGB des Kunden oder Lieferanten aufheben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt Verkauf

§ 4 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen nur zustande, wenn wir den Auftrag eines Bestellers schriftlich mittels Fax oder E-Mail bestätigen oder mit dem Versand der Ware. Weicht unsere Auftragsbestätigung von den Bedingungen ab, die der Kunden in seinem Auftrag genannte hat, so gilt unsere Auftragsbestätigung als verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Sein Schweigen gilt als Einverständnis.

2. Die Annahme des Angebotes durch den Besteller kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Besteller erklärt werden. Die Annahmefrist beginnt ab Zugang des Angebots beim Besteller. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, so gilt Annahme als neuer Antrag gemäß § 150 Abs. 1 BGB

3. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung des unterbreiteten Angebots verbunden mit einem neuen Antrag. Nebenabreden und Änderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

4. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen ab Eingang in unserem Haus annehmen.

§ 5 Lieferfrist, Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart beziehungsweise von uns bei Abgabe unseres Angebotes angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. vier Wochen ab Vertragsschluss.

2. Sollte § 5 (1) nicht zutreffen und die Lieferfrist mit Bestellung angeben werden, gilt der durch uns in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin als verbindlich.

3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

4. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten.

5. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung

durch den Besteller erforderlich. Die Mahnung hat schriftlich per Telefax oder E-Mail zu erfolgen.

6. Werden die Lieferung oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt uns vorbehalten.

§ 6 Leistung, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

2. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Bestimmungen des Versendungskaufs finden Anwendung.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4. Übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.

5. Die Regelungen über den Gefahrenübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von uns zu erbringen sind. Werden Teilleistungen durch Lieferverzögerungen, welche durch uns verursacht wurden, erbracht, werden die Kosten für Lieferung nur einmal auf den Kunden umgelegt. Sollte der Besteller vor dem bestätigten Liefertermin eine Teillieferung verlangen werden die Kosten für jede Teillieferung separat in Rechnung gestellt, wenn § 6 (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt. Nach Rücksprache mit dem Kunden können auch höhere Stückzahlen gesendet werden.

6. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werkes die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise beziehungsweise die vereinbarte Vergütung, ab Werk zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, Verpackung und Transport.

a. Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen.

b. Bei Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn uns der Besteller nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.

2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers. Ausgenommen sind Europopaletten.

3. Der Kaufpreis beziehungsweise die Vergütung sind

a. mit 2 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Oder

b. innerhalb 30 Tage netto nach Rechnungsdatum unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines unserer angegebenen Konten zu zahlen. Rechnungsdatum ist Lieferdatum.

4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller auch ohne Mahnung (§ 286 Abs. 2 BGB) in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, werden mit acht Prozent über den jeweiligen Basiszinssatz verzinst (§ 288 Abs. 2).

5. Bei Verträgen mit einem Liefer- beziehungsweise Warenwert von mehr als 10.000,00 € sind wir berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsbestätigung zu zahlen. Den Restbetrag nach Gefahrenübergang.

6. Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

7. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen. Im Falle einer Nachkalkulation wird der Kunde unverzüglich nach Erhalt seiner Bestellung schriftlich darüber informiert. Dies kann in Form einer Auftragsbestätigung, per Telefon oder via E-Mail erfolgen. Sollte er nicht innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis über die Preiserhöhung Widerspruch einlegen, gilt der neue Preis.

8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis beziehungsweise die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst nach deren vollständiger Bezahlung auf den Besteller über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Besteller für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, oder veräußert, noch zur Sicherung übereignen. Bei Beschlagnahme sowie Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Rechnungsbetrages, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt. Wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Herausgabe der Ware zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Wir dürfen die Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern beziehungsweise zu verarbeiten. In diesem Fall gelten nachfolgende Bestimmungen ergänzend:

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Liefergegenstände, welche verarbeitet, verbundenen oder vermischten Liefergegenstände. Der Besteller tritt mit Vertragsabschluss alle aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen in Höhe unseres entsprechenden Forderungsanteils an uns ab.

a. Der Besteller bleibt, neben uns, zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Dies gilt solange wie der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Er hat uns somit alle erforderlichen Angaben zum Einzug und dazu benötigten Unterlagen auszuhändigen und zugleich dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

b. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unsere noch offenen Forderungen um mehr als 15 % übersteigt.

§ 9 Mängelansprüche des Kunden

1. Mängelansprüche setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist dies der Fall, beseitigen wir Mängel, sofern der Liefergegenstand bereits bei Gefahrenübergang gemäß Abschnitt § 4 nachweislich mangelhaft war. Wir behalten uns daher vor in unserem Ermessen digitale Fotos des Liefergegenstandes vor und nach dem Verpackungsprozess zu schießen und diese im Falle von Mängelansprüchen seitens des Bestellers zu verwenden.

2. Der Besteller hat Mängel unverzüglich zu rügen und schriftlich per Telefax oder E-Mail unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden. Falsch- und Minderlieferungen hat der Besteller innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Im Austauschverfahren ersetzten Teilen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller vor.

3. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob und inwieweit ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB, § 633 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbung) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4. Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf unser Verschulden zurück zu führen sind, wie zum Beispiel:

Natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte

Informationen durch den Besteller, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebnahme, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannt schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand ohne unserer Zustimmung.

5. Zur Nacherfüllung hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Wird uns diese Zeit nicht eingeräumt, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Hierüber sind wir jedoch sofort zu informieren.

6. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigen des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt. Im Falle einer Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzugeben.

7. Im Falle der Nachbesserung tragen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.

8. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Besteller, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Kunden entsprechenden Schadensersatz.

9. Wenn die Nacherfüllung innerhalb der uns gesetzten angemessenen Frist fehlgeschlagen ist, hat der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag. Bei einem unerheblichen Mangel steht dem Besteller nach Rücksprache mit uns lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

10. Schadensersatzansprüche des Bestellers bzw. Ersatz verbgeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des folgenden Abschnittes und sind im Übrigen ausgeschlossen. Eine Reklamationskostenpauschale wird nicht anerkannt.

§ 10 Haftung

1. Wir haften auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere auch auf Schadensersatz, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nur bei:

- Vorsatz,
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
- Verletzung von Beschaffenheitsgarantien
- Personen- oder Sachschäden soweit nach Produkthaftungsgesetz zu haften ist.

Sonstige Haftungen, aus welchen Rechtsgründen auch immer, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am

Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

2. Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.

3. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Vertragswertes und Schadenhöhe begrenzt.

4. Wir haften zudem nicht für die Folgen von Mängeln, für die gemäß Abschnitt § 9 (4) keine Mängelansprüche entstehen.

§ 11 Digitale Daten

1. Der Kunde verpflichtet sich alle für den Vertragsinhalt notwendigen Daten, insbesondere Abmessungen und Konstruktionszeichnungen in den vorhandenen verschiedenen Dateitypen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2. Für eine fehlerhafte Übermittlung der Daten, insbesondere in Bezug auf die aktuelle Version oder den aktuellen Index übernehmen wir keine Haftung.

3. Die Firma A. Schieck Maschinen- und Feinblechbau ist berechtigt, die zur Abwicklung des Kaufvertrages erforderlichen Daten des Kunden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

2. Die Verjährung ist nicht beschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unsererseits bzw. der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, im Sinne von der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages und auf deren Einhaltung, wenn der Vertragspartner darauf vertraut und vertrauen darf. Somit beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre (gesetzliche regelmäßige Verjährungsfrist)

3. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder ein Grundbucheintrag vorhanden ist.

Abschnitt Einkauf

§ 13 Anfrage, Angebot, Bestellung

1. Der Lieferant hat Bestellungen, welche per E-Mail oder Telefax verschickt werden binnen 5 Tage ab Bestelldatum zu bestätigen, oder abzulehnen und uns ein neues Angebot zu unterbreiten.

2. An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Aufforderung vollständig an uns zurückzugeben.

3. Änderungen an technischen Zeichnungen sind untersagt. Fragen zu Maßen sind direkt an uns zu richten.

§ 14 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung benannte Lieferzeit ist verbindlich und nimmt Bezug auf das Eintreffen der Ware in unserem Haus. Sollte der Liefertermin aus Gründen des Verschuldens des Lieferanten

nicht eingehalten werden können, sind wir unverzüglich nach Kenntnis, darüber zu informieren.

2. Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung zulässig.

3. Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmen auch ohne Nachfrist – Schadensersatz zu verlangen.

4. Die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Stückzahlen, Maße und Gewichte sind vorbehaltlich eines anderen Nachweises maßgebend. Höhere Stückzahlen werden nur nach vorheriger Rücksprache entgegengenommen.

§ 15 Versand und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in der Bestellung festgelegt oder anderweitig schriftlich vereinbart wurde „Frei Haus“ (DDP Incoterms2000), inklusive Verpackung, Transport und Versicherung durch den Lieferanten zu erfolgen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben, unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Wareingangskontrolle unvermeidlich und wir haben dafür nicht einzustehen.

3. Unsere Versandanschrift ergibt sich aus der Bestellung. Bei einem abweichenden Erfüllungsort wird der Lieferant ausdrücklich auf der Bestellung darauf hingewiesen.

§ 16 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Bei vorausgegangenem Angebot ist der in der Bestellung enthaltene Preis verbindlich.

2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese mit unserer Bestellnummer versehen sind. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde innerhalb 30 Tagen netto, ab Eingang der Rechnung in unserem Haus, welche wir mit einem Posteingangsstempel versehen.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Sache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lieferanten.

2. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird unsererseits nicht anerkannt und ist ausgeschlossen.

§ 18 Mängelansprüche

1. Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir werden unverzüglich nach Eingang prüfen, ob die Ware der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht.

2. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Ware. Bei Lieferung von Normteilen hat der Lieferant die entsprechende DIN-Norm einzuhalten und bestätigt hiermit deren Richtigkeit.

3. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 7 Werktagen nach der Entdeckung von Mängeln bei dem Lieferanten eingeht.

4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns unverändert zu. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Wir senden die mangelbehaftete Sache auf Wunsch und auf Kosten des Lieferanten zurück. Das

Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt Leistung behalten wir uns ausdrücklich vor.

5. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, hier die Lieferung einer neuen Sache, sowie weitere Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten der neu zu liefernden Ware und das Zurücksenden der mangelbehafteten Sache zu tragen

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen den Lieferanten beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.

§ 19 Haftung

1. Der Lieferant haftet in jedem Fall bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.